

# Geschäftsbedingungen Software

## 1 Allgemeines

- 1.1 Die Überlassung der im Angebot beschriebenen Software kommt nur durch die Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen zustande. Zuvor ist der Kunde nicht zur Nutzung der Softwareprodukte berechtigt. Die Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, KISTERS hat diesen ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2 KISTERS überlässt dem Kunden Softwareprodukte nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen für Software, die von KISTERS erstellt worden ist. Die überlassenen Softwareprodukte (Anzahl, Module etc.) sowie die Preise für deren Nutzung ergeben sich aus dem zugrundeliegenden Angebot.
- 1.3 Die von KISTERS überlassenden Softwareprodukte werden dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den in der IT-Branche üblichen und einschlägigen Standards entsprechen.
- 1.4 Bei der Überlassung von Softwareprodukten, die nicht von KISTERS erstellt worden sind, gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Open-Source-Lizenzen sind nicht Gegenstand der Überlassung unter diesen Nutzungsbedingungen.
- 1.5 Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Lieferungen von Software durch KISTERS, auch wenn diese Lieferungen ohne Verwendung dieser Nutzungsbedingungen erfolgen. Abweichende Vertragsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie von KISTERS ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

## 2 Überlassung

- 2.1 Die Nutzungsbefugnis der Softwareprodukte durch den Kunden beginnt mit Nutzungsüberlassung und wird dem Kunden unter dem Vorbehalt vollständiger Zahlung des im Angebot aufgeführten Nutzungspreises gewährt. Die Nutzungsüberlassung erfolgt nach Wahl von KISTERS durch
  - Lieferung der Softwareprodukte auf Datenträgern,
  - Bereitstellung der Softwareprodukte für den Kunden zum Abruf im Internet (z.B. FTP-Server) oder
  - Einräumung des Nutzungsrechtes mittels Unterzeichnung des Angebots „Softwareprodukte von KISTERS“, sofern Softwareprodukte bereits geliefert wurden.
- 2.2 Installation und Inbetriebnahme der Softwareprodukte, auch wenn diese im Rahmen von Gewährleistung oder Softwareservice überlassen werden, obliegen dem Kunden. Diese Obliegenheit umfasst auch, vor der operativen Inbetriebnahme der Softwareprodukte einen gründlichen Test auf deren Mangelfreiheit und Verwendbarkeit für den konkreten Zweck durchzuführen.
- 2.3 Wird für die Installation und Inbetriebnahme ein Dritter beauftragt, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch KISTERS und einer schriftlichen Verpflichtung des Dritten zur Geheimhaltung der Softwareprodukte und Dokumentation. KISTERS wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

- 2.4 Der Kunde wird dafür sorgen, dass Softwareprodukte, deren Vervielfältigung und Dokumentation ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KISTERS erfolgt, Dritten nicht zugänglich gemacht werden, gleich auf welchem technischen Wege. Der Kunde wird alle Mitarbeiter, die Zugang zu den Softwareprodukten und / oder zur Dokumentation haben, entsprechend verpflichten. Als Dritte im Sinne dieses Vertrages gelten nicht nach § 15 AktG mit dem Kunden verbundene Unternehmen (Konzernunternehmen).
- 2.5 Dem Kunden steht nach der Zahlung des vollständigen Kaufpreises das nicht ausschließliche (einfache) Nutzungsrecht und zeitlich nicht befristete Recht zu, die im Angebot aufgeführten Softwareprodukte im dort festgelegten Umfang nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu nutzen. Die Einräumung von Nutzungsrechten nach Maßgabe dieser Ziffer 2.5 bezieht sich auch auf zukünftig gelieferte Versionen, Updates und Upgrades. Die Nutzungsdauer kann von KISTERS abweichend begrenzt werden, z.B. bei der Überlassung einer Demoversion.
- 2.6 Möchte der Kunde die im Angebot aufgeführten Softwareprodukte an einen Leasinggeber weitergeben und von diesem zurückleasen, so bedarf dies einer ausdrücklichen Zustimmung von KISTERS. Hierüber wird der Kunde KISTERS rechtzeitig informieren und den Leasinggeber darauf entsprechend hinweisen.
- 2.7 Der Kunde darf die von KISTERS überlassenen Softwareprodukte weder zurückentwickeln oder rückübersetzen (Dekompilierung) noch Programmteile herauslösen. Ist die Dekompilierung eines Maschinenprogrammes notwendig, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogrammes mit den Softwareprodukten zu erhalten, und sind diese Informationen weder veröffentlicht noch sonst ohne Weiteres zugänglich und hat der Kunde diese auf entsprechende schriftliche Anfrage bei KISTERS innerhalb angemessener Frist nicht erhalten, so hat der Kunde das Recht zum Dekompilieren in den Grenzen des § 69e UrhG.
- 2.8 Der Kunde darf für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Softwareprodukte im notwendigen Umfang Sicherungskopien erstellen. Die Sicherungskopien dürften nur dann genutzt werden, wenn das originale Softwareprodukt gelöscht worden ist.
- 2.9 KISTERS teilt dem Kunden mit, welche Systemvoraussetzungen (Hardware, Drittsoftware etc.) für die Nutzung der Softwareprodukte notwendig sind. KISTERS kann nicht gewährleisten, dass die Softwareprodukte bei anderen Systemvoraussetzungen verwendet werden können.
- 2.10 KISTERS steht einmal im Jahr das Recht zu, beim Kunden eine Überprüfung (Audit) durchzuführen, um sich Gewissheit zu verschaffen, dass der Kunde nur die Anzahl von Softwareprodukten von KISTERS nutzt, die er auch lizenziert hat. Die Art der Überprüfung wird KISTERS nach billigem Ermessen vornehmen und Einschränkungen im Betrieb des Kunden möglichst vermeiden.

### **3 Updates/Upgrades**

- 3.1 Schließt der Kunde einen Pflegevertrag mit KISTERS ab, so hat er Anspruch auf die von KISTERS gelieferten Updates / Upgrades und aktualisierten Version/en der Softwareprodukte.
- 3.2 Wenn der Kunde ein Update von KISTERS erhält, ist er nicht verpflichtet, die Software und die Datenträger in der älteren Version zurückzugeben. Der Kunde hat nicht das Recht, die alte Version der Software an Dritte weiterzugeben.

## 4 Sachmängelhaftung

- 4.1 Die vereinbarte Beschaffenheit der von KISTERS überlassenen Softwareprodukte ergibt sich aus der entsprechenden von KISTERS erstellten Dokumentation. Eine andere Beschreibung der Beschaffenheit, z.B. in öffentlichen Äußerungen (z. B. E-Mails oder Präsentationen), in der Werbung, in Testprogrammen, in Produktbeschreibungen Dritter etc. stellen keine Beschreibung der vereinbarten Beschaffenheit dar.
- 4.2 Die Softwareprodukte sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, wie sie in der Dokumentation beschrieben worden ist.
- 4.3 Der Kunde hat Mängel gegenüber KISTERS nach dem Erkennen unverzüglich zu rügen.
- 4.4 Macht der Kunde einen Mangel geltend, so wird der Kunde eine ausführliche Beschreibung des Mangels erstellen und diese KISTERS überlassen. KISTERS unterstützt den Kunden bei der Suche nach dem Fehler und der Fehlerursache; wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist und im jeweils letzten überlassenen Programmstand auftritt oder wenn der Fehler nicht nachweislich den überlassenen Softwareprodukten zuzuordnen ist, ist KISTERS berechtigt, dem Kunden die Leistungen zu den jeweils bei ihr gültigen Verrechnungssätzen in Rechnung zu stellen.
- 4.5 KISTERS wird den Mangel an dem jeweiligen Softwareprodukt innerhalb einer angemessenen Frist beheben. Es obliegt KISTERS die Wahl nach der Art der Behebung des Mangels.
- 4.6 Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt oder in einer dem Kunden zumutbaren Weise umgangen, bleibt das Recht des Kunden zur Herabsetzung des Nutzungspreises oder zum Rücktritt vom Softwareüberlassungsvertrag für das betroffene Softwareprodukt unberührt.
- 4.7 Die Verjährungsfrist für Mängel der von KISTERS gelieferten Softwareprodukte beträgt 12 Monate und beginnt mit der Überlassung des jeweiligen Softwareproduktes.

## 5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Rechnungslegung durch KISTERS oder einen autorisierten Vertriebspartner erfolgt mit oder umgehend nach jeder Lieferung. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge inklusive MwSt. sofort nach Erhalt der Rechnung spesenfrei zu zahlen.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug gelten 5 % Verzugszinsen p. a. als vereinbart. Tritt Zahlungsverzug ein oder widerruft KISTERS die Nutzungsvereinbarung aus wichtigem Grund, so ist KISTERS berechtigt, die Löschung des Softwareproduktes zu verlangen.
- 5.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Mängel zurückzuhalten.
- 5.4 Eine Zahlung bedeutet eine Anerkennung des Vertragsgegenstands als vertragsgemäß.

## 6 Haftung

- 6.1 KISTERS haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden bis 1 Mio. Euro und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sache bis zu einem Betrag von 1 Mio. Euro je Schadenereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen. Bei Verlust von Daten haftet KISTERS nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.

- 6.2 Weitergehende als die in diesen AGB ausdrücklich genannten Mängelansprüche, Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden – aufgrund des Vertrags, unerlaubter Handlungen oder eines sonstigen Rechtsgrunds, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Mangelfolgeschäden und Verlustes von Informationen und Daten – sind ausgeschlossen, soweit nicht, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, zwingend gehaftet wird. Der Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 6.3 KISTERS hat Leistungseinschränkungen und Verzögerungen, insbesondere wegen höherer Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr) oder ähnlicher Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung, Computerviren oder Hackerangriffe), nicht zu vertreten.
- 6.4 Soweit sich die Vertragsparteien in den Leistungsscheinen auf eine pauschale Abgeltung eines Mangels einer Leistung geeinigt haben, gilt für Minderung, Schadens- und Aufwendungsersatz wegen dieses Mangels das im Leistungsschein Vereinbarte.
- 6.5 Ansprüche und Rechte gegen KISTERS verjähren 12 Monate nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung soweit nicht, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, zwingend gehaftet wird.
- 6.6 Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) durch die von KISTERS gelieferten Leistungen gegenüber dem Kunden geltend und wird die Nutzung der Leistungen hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so haftet KISTERS wie folgt: KISTERS wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Benutzung der Leistungen gegenüber dem Dritten freistellen oder die Leistungen gegen Erstattung der vom Kunden entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Leistungen berücksichtigenden Betrages zurücknehmen.
- 6.7 Die Voraussetzungen für die Haftung von KISTERS nach Ziffer 6.6 sind, dass der Kunde KISTERS von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit KISTERS führt. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 6.8 Soweit der Kunde selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen KISTERS ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Kunden beruht, durch eine für KISTERS nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Teil-/Arbeitsergebnis vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von KISTERS gelieferten Arbeitsergebnissen eingesetzt wird.
- 6.9 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht des Kunden zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jedoch unberührt.

## 7 Datenschutz

- 7.1 KISTERS kann personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der Datenerfassung und Datenverarbeitung speichern. Diese Daten wird KISTERS nur zu Verarbeitungszwecken und als Rechtsgrundlage bei der Angebotserstellung, der Auftragsabwicklung und bei vertrieblichen Aktivitäten mit dem Kunden verwenden (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO). Im Falle der Auftragsabwicklung sind die erforderlichen Daten, dazu zählen Name, Liefer- und Rechnungsanschrift sowie weitere Details einer Beauftragung, durch den Kunden erforderlich und vorgeschrieben. Kontaktdaten, wie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, nutzt KISTERS, um einen Auftrag zu bestätigen und Termine abzustimmen.
- 7.2 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sind dabei KISTERS-Mitarbeiter in den Bereichen Auftragsabwicklung, Projektleitung, Beratung, Vertrieb und Marketing sowie zur Leistungserbringung ggf. eingesetzte Subunternehmer und Dienstleister wie auch die Steuerberatungsgesellschaft von KISTERS. Diese Subunternehmer und Dienstleister verarbeiten als Auftragsverarbeiter die Daten ausschließlich auf Weisung von KISTERS und sind zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet worden. Sämtliche Auftragsverarbeiter wurden sorgfältig ausgewählt und erhalten nur in dem Umfang und für den benötigten Zeitraum Zugang zu den personenbezogenen Daten, der für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.
- 7.3 Es kann notwendig sein, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung an Empfänger in Drittstaaten übermittelt werden. KISTERS verwendet hierbei EU-Standardvertragsklauseln; dem Kunden kann auf Anfrage Einsicht in das entsprechende Dokument ermöglicht werden.
- 7.4 Nach Art. 13 DSGVO ist KISTERS bei Erhebung der Daten beim Kunden verpflichtet, diesen umgehend zu informieren. Dazu werden dem Kunden die Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Ansprechpartner bei KISTERS übermittelt. Als zuständiger Datenschutzbeauftragter bei KISTERS ist Dr. Heinz-Josef Schlebusch, Pascalstraße 8+10, 52076 Aachen, Telefon: +49 2408 9385 0, E-Mail: datenschutz@kisters.de, der verantwortliche Ansprechpartner.
- 7.5 Gesetzliche Aufbewahrungspflichten nach deutschem Recht erlauben KISTERS die Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen der DSGVO. Es gilt eine Ausnahme von der grundsätzlichen Löschpflicht, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer Verpflichtung nach deutschem Recht oder EU-Recht erforderlich ist (Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO). Die Daten werden in Einklang mit den Aufbewahrungspflichten nach deutschem Recht auf Wunsch gelöscht. Steuerrechtliche oder handelsrechtliche Dokumente müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Andere Geschäftsnotizen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 7.6 Auf Anforderung teilt KISTERS gerne mit, ob und welche Daten des Kunden gespeichert sind. Der Kunde hat gemäß Art. 15 – 21 DSGVO Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit. Der Kunde hat auch das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Kunden können sich gemäß Art. 77 DSGVO bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt.

## 8 Geheimhaltung

- 8.1 Geschäftsgeheimnisse i. S. des § 2 GeschGehG des Kunden werden von KISTERS mit angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt und unmittelbar nach Vertragsende nach Aufforderung herausgegeben, es sei denn, es besteht eine vertragliche und gesetzliche Notwendigkeit für die Aufbewahrung der Geschäftsgeheimnisse bei KISTERS.
- 8.2 Der Kunde wird Geschäftsgeheimnisse und sonstige Informationen, die er über KISTERS erlangt, während der Vertragslaufzeit und darüber hinaus vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder KISTERS im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat, und er wird diese Informationen nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck benutzen.

## 9 Sonstiges

- 9.1 Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 9.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 9.3 Erfüllungsort ist der Sitz von KISTERS. Der Gerichtsstand ist Aachen.